

RATGEBER

Hat dieses Schuljahr tatsächlich 40 Schulwochen?

Tatsächlich ist es so, dass das Schuljahr 2005/06 ausnahmsweise 40 statt – wie in der Regel – 39 Schulwochen umfasst. Im Gegensatz zu früher, wo gemäss Besoldungsdekret die Lehrpersonen verpflichtet waren, während 40 Schulwochen Unterricht zu erteilen, wird im aktuell gültigen Schulgesetz § 7 lediglich die Zahl der Ferienwochen (13) abschliessend geregelt. Die Zahl der Schulwochen wird nirgends mehr genannt. Der Wortlaut im Schulgesetz ist gegenüber der Berechnung in der VALL vorrangig.

Mit der neuen Anstellung nach GAL sind die Lehrpersonen mit einer Jahresarbeitszeit angestellt, die sich nicht auf die «Schulzeit» bezieht, sondern auf ein Kalenderjahr, respektive vom 1. August bis 31. Juli.

Die genaue Jahresarbeitszeit, die bei Lehrpersonen grundsätzlich derjenigen des dem Personalgesetz unterstellten Staatspersonals entspricht, verteilt sich jedes Jahr auf eine unterschiedliche Zahl eigentlicher Arbeitstage. Das hat mit dem Kalender zu tun, da das Jahr bekanntlich nicht genau 52 Wochen umfasst. Die 365 respektive 366 Tage sind nicht ohne Rest durch 7 teilbar. So kommt es, dass die zusammengefassten Resttage etwa alle fünf Jahre eine Woche ergeben. Früher wurde das mit unterschiedlichen Freitagen bei den Weihnachtsferien ausgeglichen. Da die Schuferienwochen fixiert sind, geschieht der Ausgleich bei den Schulwochen. Zudem ist je nach Jahr auch die Anzahl der Feiertage, welche in die Schulzeit fallen, unterschiedlich. So errechnet der Kanton alljährlich die exakte Jahresarbeitszeit für das Staatspersonal. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen lässt sich nicht so genau

und detailliert festhalten, weshalb die Jahresarbeitszeit als ein Richtwert angenommen wird; in der Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit zum Beispiel mit 1950 Stunden (exklusive der zustehenden Ferien). Die Jahresarbeitszeit bleibt alljährlich dieselbe, Verschiebungen kann es zwischen Unterrichtszeit und übriger Arbeitszeit geben.

Daher kommt die Frage auf, ob in einem solchen Jahr nicht ein Teil der Weiterbildung der Lehrpersonen in die Unterrichtszeit gelegt werden könnte. Gemäss Ausführung in der Verordnung über die Anstellung und Löhne VALL § 36 gehört die Weiterbildung klar entweder zur gemeinsamen oder zur frei gestaltbaren Arbeitszeit.

Allgemein hört man immer wieder den Vorwurf an die Schule, es fallen zu viele Unterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler aus. Es ist daher ratsam, mit Schulausfällen behutsam umzugehen. Schulausfälle müssen die Schulbehörden verantworten und benötigen sorgfältige Vorkehrungen. Meist fehlt es an genügender und rechtzeitiger Information, nicht nur des Schulausfalls, sondern auch über deren Kompensation.

Sehen wir es doch positiv: Die zu erteilende 40. Schulwoche kann auch den oftmals beklagten Stoffdruck mildern und erleichtert die Erreichung der Unterrichtsjahresziele.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

In diesem Zusammenhang wird einmal mehr auf die Broschüre «Geleitete Schule: Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer» verwiesen.

